



SSM Zentralstatuten

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsfeld, Haftung

- 1 Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Hauptsitz des SSM ist in Zürich/Schweiz.
- 3 Das Wirkungsfeld des SSM umfasst alle Personen, die unabhängig von Beruf, Funktion und Status im Bereich der Medien tätig sind.
- 4 Das SSM ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und von internationalen Organisationen im gleichen Wirkungsfeld.
- 5 Eine persönliche Haftung der Gewerkschaftsmitglieder für die Verbindlichkeiten des SSM ist ausgeschlossen. Das SSM haftet allein mit seinem Vermögen.

Art. 2 Zweck

- 1 Das SSM vertritt die beruflichen, berufspolitischen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Das SSM setzt sich namentlich ein für:
 - a)
 - die Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen und die soziale Sicherheit der Beschäftigten,
 - die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene,
 - die Erstellung und Durchsetzung von Kollektiv- und Gesamtarbeitsverträgen,
 - die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit,
 - die Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz,
 - die übergeordneten Ziele des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: für soziale, Gerechtigkeit, Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie eine nachhaltige Entwicklung, welche die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und erhält,
 - die gewerkschaftliche Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b)
 - eine fortschrittliche Medienpolitik, namentlich für die innere Medienfreiheit sowie die Qualität, Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien,
 - Die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich des Journalismus und der Medien,
 - eine fortschrittliche Kulturpolitik, namentlich im Bereich der elektronischen Medien und der Filmkultur.
- 2 Das SSM führt ein Berufsregister (BR) der Journalistinnen und Journalisten und allenfalls von weiteren Berufsgruppen.

Art. 3 Unabhängigkeit, Neutralität

- 1 Mit dem SSM-Beitritt übernehmen die Mitglieder keine Einschränkungen in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit. Ihre journalistische und publizistische Unabhängigkeit ist jederzeit garantiert.
- 2 Das SSM ist parteipolitisch unabhängig und in religiösen Fragen neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

- 1 Das SSM steht allen Personen offen, die unabhängig von Beruf, Funktion und Status im Bereich der Medien tätig sind.
- 2 Die Aufnahme in das SSM erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 3 Die Mitgliedschaft kann von einer Gruppe verweigert werden, wenn sich dies im Interesse des SSM als notwendig erweist. Eine Nichtaufnahme ist der betreffenden Person mitzuteilen und zu begründen. Diese kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Nichtaufnahme-Entscheidendes an den Nationalen Vorstand gelangen, der einen endgültigen Entscheid darüber fällt.
- 4 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, sofern sie die geltenden Mitgliederbeiträge entrichten.

Art. 5 Übertritt

Bei Übertritt eines Mitglieds von oder zu einer anderen schweizerischen gewerkschaftlichen Organisation gelten die statutarischen oder vertraglichen Gegenseitigkeitsabkommen.

Art. 6 Austritt

- 1 Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Gruppen können diese Frist nach eigenem Ermessen verkürzen.
- 2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied ist auch während der Kündigungsfrist beitragspflichtig.
- 3 Kollektivaustritte sind nicht gestattet.
- 4 Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem SSM.

Art. 7 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Statuten verstösst.
- 2 Der Ausschluss wird durch den zuständigen Gruppenvorstand ausgesprochen.

- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Nationalen Vorstand Rekurs einreichen. Es hat zudem das Recht, vor diesem Organ seine Argumente persönlich vorzubringen. Der Entscheid des Nationalen Vorstandes ist endgültig.
- 4 Während des Rekursverfahrens ruhen seine Rechte und Pflichten als SSM-Mitglied.

III. Mitgliederbeiträge, Dienstleistungen und Kampffonds

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- 1 Um die statutarischen Aufgaben zu erfüllen, erhebt das SSM bei seinen Mitgliedern ordentliche Beiträge.
- 2 Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrags wird vom Kongress bzw. der Delegiertenversammlung auf der Basis einer Einkommensskala festgesetzt
- 3 Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung kann für die Finanzierung besonderer zeitlich begrenzter Aktionen ausserordentliche Beiträge beschliessen.
- 4 Mit dem Beitritt zum SSM verpflichten sich die Mitglieder, dem SSM die zur Beitragsfestsetzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Datenschutz ist gewährleistet.
- 5 Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand, verliert es alle Rechte gegenüber dem SSM, sofern es von der zuständigen Gruppe keine Stundung verlangt und erhalten hat.

Art. 9 Leistungen

Neben der kollektiven Interessenwahrnehmung bietet das SSM Leistungen an. Dazu gehören unter anderem:

- Beistand bei Fragen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen
- Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen
- gewerkschaftliche und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten
- Dienstleistungen und Vergünstigungen
- Publikationen
- Berufspolitische Debatten
- Vertretung in Organisationen und Branchen
- Berufsausweise (BR-Ausweis)

Art . 10 Kampffonds

Das SSM unterhält einen Kampffonds, dessen Mittel ausschliesslich für Kampfmassnahmen und Aktionen verwendet werden dürfen. Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement, das Finanzierung und Verwendung der Mittel regelt.

IV. Vertragspolitik und Arbeitskonflikte

Art. 11 Gesamtarbeitsverträge und Firmenverträge

- 1 Über Abschluss, Inhalt, Kündigung und Erneuerung aller Verträge entscheiden die hierfür zuständigen Branchenkonferenzen (vgl. Artikel 17). Sie orientieren sich dabei an den von der Delegiertenversammlung bzw. dem Kongress definierten vertragspolitischen Leitlinien.
- 2 Die folgenden Gesamtarbeits- oder Firmenverträge bedürfen der Ratifizierung durch den Nationalen Vorstand:
 - Verträge, welche nicht von einer Branchenkonferenz oder einer repräsentativen Versammlung der betroffenen Mitglieder beschlossen wurden.
 - Verträge, gegen deren Ratifizierung durch eine andere mitbetroffene Branche Einsprache erhoben wird.
 - Verträge, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, welche das Budget der Branche übersteigen.
- 3 Die Branche bzw. der Gruppenvorstand ist verpflichtet, das Zentralpräsidium und den Nationalen Vorstand regelmässig über die Verhandlungen und deren Resultate zu informieren. Auf Verlangen ist ein schriftlicher Bericht zu formulieren.

Art. 12 Kollektive Arbeitskonflikte

- 1 Die Gruppen sind für die Aktionen auf Gruppen-Ebene zuständig.
- 2 Ein Streik, der eine Branche betrifft, wird durch die Branchenkonferenz beschlossen.
- 3 Ein Streik, der mehr als eine Branche betrifft, wird durch den Kongress bzw. die Delegiertenversammlung beschlossen.
- 4 Damit eine beschlossene Aktion einer Gruppe eine nationale finanzielle Unterstützung erhält, braucht es vorgängig die Zustimmung des Nationalen Vorstandes

V. Organe

Art. 13 Übersicht

- 1 Organe und Instanzen des SSM sind:
 - die Urabstimmung auf nationaler Ebene, in den Branchen und in den Gruppen,
 - der Kongress,
 - die Delegiertenversammlung ,
 - die Branchenkonferenzen,
 - der Nationale Vorstand und sein Büro,
 - die Gruppen,
 - die Mitgliederkommissionen,
 - die Funktionen: Zentralpräsidium*, Zentralkassiererin/Zentralkassier,
 - die Rechnungsrevision.

* mit Zentralpräsidium ist ein allfälliges Co-Präsidium nachfolgend mitgemeint.

- 2 Die Delegiertenversammlung kann ein Organisationsreglement (Stimm- und Wahlrecht, Geschäftsordnung, usw.) der Organe und Instanzen des SSM erlassen.

Art. 14 Urabstimmung

- 1 Die Gesamtheit der Mitglieder, die sich in einer nationalen Urabstimmung äussert, bildet die höchste Instanz. Die Branchen und Gruppen können ebenfalls Urabstimmungen vorsehen.
- 2 Der nationalen Urabstimmung können
 - a) Beschlüsse des Kongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Branchenkonferenzen unterbreitet werden.
 - b) Motionen unterbreitet werden, die durch den Kongress, die Delegiertenversammlung sowie von der Branchenkonferenz beschlossen werden.
- 3 Die nationale Urabstimmung muss innert 4 Wochen nach dem Beschluss des Kongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Branchenkonferenzen verlangt werden:
 - a) von einem Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder (Massgebend für die Bestimmung der notwendigen Mitgliederzahl ist der Stand vom 31.12. des Vorjahres),
 - b) von einem Drittel der Gruppen.
- 4 Das Begehren auf eine nationale Urabstimmung muss mit der Abstimmungsvorlage beim Nationalen Vorstand eingereicht werden. Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung oder der Nationale Vorstand kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Der Nationale Vorstand ist für die korrekte Durchführung innert 30 Tagen verantwortlich.
- 5 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim. Briefliche Abstimmung ist möglich.
- 6 Über Annahme oder Ablehnung einer Vorlage entscheidet das einfache Mehr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Art. 15 Kongress

- 1 Der Kongress ist das höchste Organ des SSM. Mindestens alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Kongress statt. Ein ausserordentlicher Kongress kann von der Delegiertenversammlung, von einem Drittel der Gruppen oder von einem Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder verlangt werden. (Massgebend für die Bestimmung der notwendigen Mitgliederzahl ist der Stand vom 31.12. des Vorjahres)
- 2 Der Kongress verfügt über sämtliche Kompetenzen einer Delegiertenversammlung.
- 3 Der Kongress erfüllt im Speziellen folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der langfristigen Ziele und Grundsätze des SSM,
 - b) Beschluss über eine Fusion mit einer anderen Organisation, über den Beitritt einer anderen Organisation zum SSM sowie über die Auflösung des SSM,
 - c) Wahl des Zentralpräsidiums, Vizepräsidiums, der Zentralkassiererin/des Zentralkassier, der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
 - d) Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge.
 - e) Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen für zeitlich begrenzte Aktionen.
- 4 Der Kongress setzt sich aus Delegierten der Gruppen und Mitgliederkommissionen wie folgt zusammen:

- a) Delegierte Gruppen: Jeder Anteil von 5 bis 25 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines Delegierten/einer Delegierten. (Massgebend für die Berechnung ist der Mitgliederbestand vom 31.12. des Vorjahres). Jede Gruppe hat einen angemessenen Frauenanteil sicherzustellen.
 - b) Delegierte Mitgliederkommissionen: Jede Mitgliederkommission hat unabhängig ihrer Mitgliederstärke Anspruch auf 4 Delegierte.
- 5 Die Mitglieder des Nationalen Vorstandes und die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren nehmen von Amtes wegen teil.
Die stimmberechtigten Mitglieder des nationalen Vorstands können von den Gruppen als Delegierte bestimmt werden.
 - 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedem Antrag auf geheime Wahl wird Folge geleistet.
 - 7 Bei Wahlen gilt in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr. Wird in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr nicht erreicht, gilt für die weiteren Wahlgänge das relative Mehr.
 - 8 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat der sitzungsleitende Vertreter/die sitzungsleitende Vertreterin des Zentralpräsidiums den Stichentscheid.
 - 9 In der Regel müssen Ort und Datum der Kongresse den Gruppen mindestens drei Monate, die Traktanden und die eingereichten Anträge mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.
 - 10 Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem Kongress an den Nationalen Vorstand einzureichen. Der Nationale Vorstand nimmt dazu Stellung. Anträge können auch am Kongress selbst gestellt werden, wenn gutgeheissen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dieser Entscheid muss mit einer 2/3 Mehrheit gefällt werden.

Art. 16 Delegiertenversammlung

- 1 Zwischen den Kongressen amtiert die Delegiertenversammlung als höchstes Organ des SSM. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- 2 Bei Vakanzen zwischen zwei Kongressen wählt die Delegiertenversammlung das Zentralpräsidium, das Vizepräsidium, die Zentralkassiererin/den Zentralkassier, die Zentralsekretärin/den Zentralsekretär sowie die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren.
- 3 Die Delegiertenversammlung erfüllt im Speziellen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der aktuellen Gewerkschafts- und Medienpolitik des SSM,
 - b) Beschlussfassung über Kampfmassnahmen bei kollektiven Arbeitskonflikten, welche über einzelne Branchen hinausgehen,
 - c) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets,
 - d) Bestimmung einer neuen Branche im Sinne von Art. 17 Abs. 1,
 - e) Genehmigung der Gründung, des Zusammenschlusses und der Auflösung von Gruppen sowie von Mitgliederkommissionen,
 - f) Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge,
 - g) Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen für zeitlich begrenzte Aktionen,
 - h) Ratifikation der statutarisch vorgesehenen Reglemente,
 - i) Änderung der Statuten.

- 4 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Gruppen und Mitgliederkommissionen wie folgt zusammen:
 - a) Delegierte Gruppen: Jeder Anteil von 5 bis 70 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines Delegierten/einer Delegierten. (Massgebend für die Berechnung ist der Mitgliederbestand vom 31.12. des Vorjahres) Jede Gruppe hat einen angemessenen Frauenanteil sicherzustellen.
 - b) Delegierte Mitgliederkommissionen: Jede Mitgliederkommission hat unabhängig von ihrer Mitgliederstärke Anspruch auf 2 Delegierte.
- 5 Die Mitglieder des Nationalen Vorstandes und die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren nehmen von Amtes wegen teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des nationalen Vorstands können von den Gruppen als Delegierte bestimmt werden.
- 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedem Antrag auf geheime Wahl wird Folge geleistet.
- 7 Bei Wahlen gilt in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr. Wird in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr nicht erreicht, gilt für die weiteren Wahlgänge das relative Mehr.
- 8 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat der sitzungsleitende Vertreter/die sitzungsleitende Vertreterin des Zentralpräsidiums den Stichentscheid.
- 9 Die Traktanden sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Nationalen Vorstand einzureichen. Der Nationale Vorstand nimmt dazu Stellung. Anträge können auch an der Delegiertenversammlung selbst gestellt werden, wenn gutgeheissen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dieser Entscheid muss mit einer 2/3 Mehrheit gefällt werden.

Art. 17 Branchenkonferenz

- 1 Die Branchenkonferenz ist für alle vertraglichen Angelegenheiten das zuständige Organ in ihrer jeweiligen Branche.
 - a) Sie entscheidet über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen in ihrer Branche.
 - b) Sie entscheidet über Kampfmassnahmen bei kollektiven Arbeitskonflikten in ihrer Branche.
 - c) Sie wählt die Verhandlungsdelegation in ihrer Branche und erteilt ihr Weisungen.
 - d) Sie beschliesst die Durchführung einer Urabstimmung in ihrer Branche.

Als Branchen werden verstanden:

SRG, SRG-Tochtergesellschaften und private Medienunternehmungen.

Der Nationale Vorstand kann zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine neue Branche definieren.

- 2 Branchenkonferenzen mit nationalem Charakter, welche eine oder mehrere Branchen betreffen, werden durch den Nationalen Vorstand einberufen.
- 3 Die Mitglieder der Branchenkonferenzen werden durch die Gruppen gewählt. Die Branchenkonferenzen müssen mindestens 12 Delegierte umfassen. Die Wahl erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - a) pro Gruppe eine Vertreterin/ein Vertreter,
 - b) zusätzlich eine Vertreterin/ein Vertreter pro 70 Mitglieder oder einem Bruchteil davon,

- c) die Vertretung der Gruppen muss einen angemessenen Frauenanteil gewährleisten.
- 4 Eine Branchenkonferenz kann zudem verlangt werden von einem Drittel der Gruppen einer Branche oder einem Fünftel der Mitglieder der jeweiligen Branche.
- 5 Eine Urabstimmung kann von einem Drittel der Gruppen oder einem Fünftel der Mitglieder der jeweiligen Branche verlangt werden.
- 6 Die Branchenkonferenzen konstituieren sich selbst und geben sich ein Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Art. 18 Nationale Vorstand

- 1 Der Nationale Vorstand ist das ausführende Organ des SSM auf nationaler Ebene. Er setzt die allgemeinen Zielsetzungen und Beschlüsse des Kongresses und der Delegiertenversammlung um. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, Reglemente und überprüft die Verträglichkeit dezentraler Entscheidungen mit den gewerkschaftspolitischen Grundsätzen des SSM.
- 2 Der Nationale Vorstand vertritt das SSM im Rahmen der vorliegenden Statuten rechtsgültig nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für das SSM führen zwei Mitglieder des Nationalen Vorstandes kollektiv. In der Regel unterzeichnen ein Vertreter/eine Vertreterin des Zentralpräsidiums und die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär.
- 3 Der Nationale Vorstand tritt in der Regel mindestens fünf Mal pro Jahr zusammen.
- 4 Die Aufgaben des Nationalen Vorstandes sind:
 - a) Beschlussfassung über nationale Aktivitäten,
 - b) Festlegung der gewerkschaftlichen Ziele im Rahmen des bewilligten Budgets,
 - c) Stellungnahme zu aktuellen Problemen der Gewerkschafts- und Medienpolitik,
 - d) Vorbereitung und Koordination der allgemeinen Vertragspolitik,
 - e) Koordination der vertragspolitischen Aktionen der einzelnen Gruppen,
 - f) Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
 - g) Festlegung der Verantwortlichen/des Verantwortlichen für Gleichstellungsfragen und die Medienpolitik,
 - h) Wahl der Delegierten in externe Institutionen,
 - i) Vorbereitung und Einberufung des Kongresses, der Delegiertenversammlung und der Branchenkonferenzen,
 - j) Beratung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Kongresses bzw. der Delegiertenversammlung,
 - k) Zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine neue Branche im Sinne von Art. 15 Abs. 1 zu definieren,
 - l) als Entscheidungsorgan zu amten, in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
 - m) Der Nationale Vorstand formuliert die statutarisch vorgesehenen Reglemente. Diese und allfällige Änderungen der Reglemente müssen der Delegiertenversammlung zur Ratifikation unterbreitet werden.
- 5 Der Nationale Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Zentralpräsidium sowie dem Vizepräsidium,
 - b) der Zentralkassiererin/des Zentralkassier,
 - c) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Gruppe,
 - d) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Mitgliederkommission,
 - e) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Untergruppe, welche ohne Stimmrecht sind,

- f) den Gewerkschaftssekretärinnen/den Gewerkschaftssekretären des SSM, welche ohne Stimmrecht sind,
 - g) im Nationalen Vorstand muss ein angemessener Frauenanteil gewährleistet sein. Dabei wird eine Vertretung angestrebt, der dem Frauenanteil an der Mitgliedschaft im SSM entspricht.
- 6 Die Gewerkschaftssekretärinnen/Gewerkschaftssekretäre können nicht als Vertreterin/Vertreter einer Gruppe, einer Untergruppe oder einer Kommission nominiert werden.
 - 7 Der Nationale Vorstand fasst im Prinzip seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Zwei Vorstandsmitglieder können für eine Abstimmung die 2/3 Mehrheit verlangen. Eine Liste der Stimmberechtigten wird in einem Stimmrechtsregister jährlich erstellt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein Mitglied der gleichen Gruppe vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der sitzungsleitende Vertreter/die Sitzungsleitende Vertreterin des Zentralpräsidiums.
 - 8 Der Nationale Vorstand ist für seine gesamte Arbeit gegenüber dem Kongress bzw. der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 19 Mitgliederkommissionen

- 1 Die Mitgliederkommissionen gewährleisten die branchenübergreifende Vertretung von Mitglieder- und Interessengruppen innerhalb des SSM. Die Bildung von Kommissionen wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- 2 Die Mitgliederkommissionen sind in ihrer Tätigkeit frei, bewegen sich aber im Rahmen der Beschlüsse von Kongress, Delegiertenversammlung und Nationalem Vorstand.
- 3 Jede Mitgliederkommission gibt sich ein Reglement, welches ihre Strukturen und Kompetenzen festlegt. Dieses Reglement wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt.
- 4 Als Mitgliederkommission im Sinne von Art. 19 Abs. 1 gilt heute die Frauenkommission (Stand 01.01.2013).

Art. 20 Gruppen, Untergruppen

- 1 Die Gruppen und die Untergruppen bilden die Basisstruktur des SSM. Sie sind in ihrer Aktivität autonom, halten sich aber an die allgemeinen Leitlinien des Kongresses, der Delegiertenversammlung und des Nationalen Vorstandes. Die Information zwischen den Gruppen und den nationalen Organen muss gewährleistet sein.
- 2 Gruppen und Untergruppen des SSM im Sinne dieser Statuten sind:
 - SRG-Gruppen: SF DRS, RTR, SR DRS (Untergruppen Basel, Bern, Zürich)
 - SRI/GD-MSC, RSR, TSR, RSI, TSI
 - Privatbetriebe: Gruppe Private Deutschschweiz, Gruppe Private Westschweiz und Gruppe Private Italienische Schweiz
 - SRG-Tochtergesellschaften: Gruppe tpc
- 3 Eine Gruppe setzt sich zusammen aus mindestens 25 Mitgliedern einer Branche. Jede Gruppe verfügt über eine Stimme im Nationalen Vorstand. Gruppen, die sich aus mehreren

Untergruppen zusammensetzen, können für jede Untergruppe eine Vertretung im Nationalen Vorstand beanspruchen, haben aber insgesamt nur eine Stimme.

- 4 Die Gründung, Auflösung sowie der Zusammenschluss von Gruppen wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- 5 Die Gruppen beschließen Statuten, welche ihre Strukturen und Kompetenzen festlegen. Diese Statuten, die von der Hauptversammlung der Gruppe verabschiedet werden, dürfen den SSM-Statuten nicht widersprechen. Die Gruppen wählen ihre Organe selber.

Art. 21 Funktionen: Zentralpräsidium, Zentralkassierer/Zentralkassier

- 1 Das Zentralpräsidium
 - a) führt, koordiniert und kontrolliert die Arbeit des Nationalen Vorstandes im Rahmen der festgelegten Aufträge durch den Kongress und der Delegiertenversammlung.
 - b) leitet die Sitzungen des Kongresses und der Delegiertenversammlung, an deren Abstimmungen sie/er nicht teilnimmt.
 - c) Bei Stimmgleichheit in Kongress bzw. Delegiertenversammlung fällt sie/er hingegen den Stichentscheid, sofern es sich nicht um Wahlen oder Abstimmungen handelt, die ein qualifiziertes Mehr erfordern. Bei einem Co-Präsidium obliegt der Stichentscheid dem sitzungsleitenden Vertreter/der sitzungsleitenden Vertreterin des Zentralpräsidiums.
 - d) darf nicht Angestellte/Angestellter des SSM sein und wird durch den Kongress gewählt.
- 2 Die Zentralkassierer/der Zentralkassier
 - a) ist für alle finanziellen Fragen zuständig.
 - b) überwacht insbesondere die Anlage des Vermögens nach ökologischen und sozialen Kriterien.
 - c) wird durch den Kongress gewählt.
- 3 Der Nationale Vorstand kann die Aufgaben der Zentralkassierer/des Zentralkassier auch an eine Finanzkommission delegieren, in welche je ein Mitglied pro Region durch den Nationalen Vorstand gewählt wird. In einem ad-hoc Reglement hält die Finanzkommission ihre Strukturen und Kompetenzen fest. (Insgesamt gibt es drei Regionen: die deutsch-rätoromanische, die französische und die italienische.)
- 4 Über eine allfällige Entschädigung für statutarisch bestimmte Organe entscheidet der Vorstand auf Grund eines Reglements.

Art. 22 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision wird durch den Kongress ernannt (ein Mitglied/ein Ersatzmitglied). Sie legt dem Kongress bzw. der Delegiertenversammlung einen jährlichen Bericht über die Finanzadministration des vorhergehenden Geschäftsjahres vor und unterbreiten gegebenenfalls entsprechende Anträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision, Fusion, Auflösung

- 1 Die Revision der Statuten liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Für eine Statutenänderung braucht es eine 60 %-Mehrheit.
- 2 Für eine Fusion des SSM mit einer anderen Organisation bzw. mit anderen Organisationen sowie für eine Auflösung des SSM ist eine 2/3-Stimmenmehrheit an einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kongress notwendig.
- 3 Der Fusions- bzw. Auflösungsentscheid muss einer nationalen Urabstimmung unterbreitet werden.
- 4 Im Falle einer Auflösung bestimmt der Kongress im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der vorhandenen Geld- und Sachwerte.

Art. 24 Anhang, Reglemente, Auslegung

- 1 Das Beitragsreglement (Art. 8 Abs. 2) im Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Statuten. Es regelt die genauen Frankenbeträge der Mitgliederbeiträge.
- 2 Reglemente werden durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Diese sind:
 - a) Kampffonds (Art. 10)
 - b) Branchenkonferenz (Art. 17)
 - c) Finanzreglement (Art. 18)
 - d) Mitgliederkommission (Art. 19)
 - e) ad-hoc Reglement der Finanzkommission (Art. 21)
 - f) Organisationsreglement der Organe und Instanzen
 - g) Rechtsschutzreglement
 - h) Spesenreglement
- 3 Für die Auslegung dieser Statuten ist im Zweifelsfall die deutsche Version massgebend.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2019 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Begriffe bezüglich Wahlen & Abstimmungen

Einfaches Mehr

Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Absolutes Mehr

Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, die insgesamt möglich sind. Leere und ungültige Stimmen werden nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Qualifiziertes Mehr

Von einem qualifizierten Mehr spricht man, wenn bei einer Abstimmung ein festgelegter Stimmenanteil (z.B. eine Zweidrittelmehrheit) erreicht oder überschritten werden muss.

Relatives Mehr

Bei Abstimmungen oder Wahlen mit relativem Mehr gewinnt derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin oder diejenige Vorlage mit den meisten Stimmen.